

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RA Personalmanagement GmbH für die Überlassung und Vermittlung von Arbeitskräften

1) Grundlagen für die Überlassung von Arbeitskräften

sind das Österreichische Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), BGBL 196/1988, in der jeweils gültigen Fassung und der seit 1. Mai 2002 gültige Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung, sowie Österreichisches Recht und nachstehende vertragliche Bedingungen, welche mit Auftragserteilung als anerkannt und vereinbart gelten – hiervon abweichende Bedingungen erlangen ausnahmslos nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie zwischen der Geschäftsführung der RA Personalmanagement GmbH in Folge auch RA Personalmanagement GmbH genannt als Überlasser und dem Beschäftiger schriftlich vereinbart werden. Jedwede mündliche oder stillschweigende Abänderung nachstehender Bedingungen wird ausgeschlossen.

2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis,

dass er gem. § 6 Abs. 1 AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er ist verpflichtet, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen wie das Arbeitszeitgesetz und die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften einzuhalten. Der Auftraggeber hat die insbesondere nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzkleidung usw.) zu setzen und RA Personalmanagement GmbH darüber zu informieren. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung

3) Der Auftraggeber als Beschäftiger

übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der von RA Personalmanagement GmbH überlassenen Arbeitskräfte in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen und stellt RA Personalmanagement GmbH ausdrücklich von jeder Haftung oder über RA Personalmanagement GmbH aus einer gesetzeswidrigen Beschäftigung beim Beschäftiger verhängten Strafe frei.

4) RA Personalmanagement GmbH haftet nicht für Schäden

und/oder Folgeschäden, die vom beigestellten Personal verursacht werden, da die überlassenen Arbeitskräfte der Dienstaufsicht des Auftraggebers unterstehen. Da RA Personalmanagement GmbH den überlassenen Arbeitskräften für Tätigkeiten außerhalb des ständigen, ortsfesten Betriebes des Auftraggebers Aufwandsersätze zu bezahlen hat, informiert der Auftraggeber RA Personalmanagement GmbH rechtzeitig vor Abschluss des Überlassungsvertrages, ob die zu überlassende Arbeitskräfte auch für derartige Einsätze herangezogen werden. Unterlässt der Auftraggeber diese Informationspflicht oder sind die Einsatzorte vor Vertragsabschluss nicht ausreichend bekannt, ist der Auftraggeber ausdrücklich mit der Bezahlung von höheren als den vereinbarten Stundensätzen zur Abdeckung der notwendigen Aufwandsersätze einverstanden.



5) Die Normalarbeitszeit des von RA Personalmanagement GmbH

beigestellten Personals beträgt für Angestellte 39,5 Stunden/Woche und für ArbeiterInnen 38,5 Stunden/Woche. In Betrieben mit kollektivvertraglich oder sonst generell abweichender Arbeitszeit gilt die in diesem Bereich für das Stammpersonal geltende Arbeitszeit auch für RA Personalmanagement GmbH überlassene Arbeitskräfte.

4) Pflichten der RA Personalmanagement GmbH

Die RA Personalmanagement GmbH hat den von ihrem entsandten Arbeitnehmer auf seine berufliche Eignung zu überprüfen und einer bestimmten Berufsgruppe zuzuordnen und ist dem Auftraggeber nur zur Ausführung der in Auftrag gegebenen Tätigkeit zur Verfügung zu stellen, sofern er über die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den entsandten Arbeitnehmer nur für die in Auftrag gegebene Tätigkeit einzusetzen. Der entsandte Arbeitnehmer darf nur diejenigen Geräte, Maschinen, Werkzeuge etc. verwenden oder bedienen, die zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich bzw. üblich sind. Die RA Personalmanagement GmbH ist zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers verpflichtet. Die RA Personalmanagement GmbH haftet für die sorgfältige Auswahl der überlassenen Arbeitnehmer. Die RA Personalmanagement GmbH verpflichtet sich zur Vorlage von Qualifikationsnachweisen bezüglich der Leiharbeitnehmer (z.B. LAP, Facharbeiterbrief. Der Auftraggeber behält sich die Möglichkeit der Eignungsüberprüfung vor. Die RA Personalmanagement GmbH versichert im Besitz der Konzession der Arbeitskräfteüberlassung zu sein.

5) Rechte der RA Personalmanagement GmbH

Bei außergewöhnlichen Umständen kann die RA Personalmanagement GmbH entweder die Bereitstellung von Zeitpersonal verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurücktreten. Hierzu gehört jeder Umstand, der die Bereitstellung von Zeitpersonal dauernd oder zeitweise erschwert oder unmöglich macht und nicht im Einflussbereich der RA Personalmanagement GmbH liegt, insbesondere Verhinderungen des Mitarbeiters infolge von defektem KFZ, Krankheit oder familiärer Umstände. Ist die RA Personalmanagement GmbH berechtigt, die Bereitstellung von Zeitpersonal zu verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen. Wird der Einsatz von Zeitpersonal nachweislich durch Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung sowie andere unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb des Wissens- und Einflussbereiches der RA Personalmanagement GmbH liegen, verhindert, wird diese von der Leistung frei. Aus wichtigen organisatorischen oder gesetzlichen Gründen kann die RA Personalmanagement GmbH die weitere Erledigung eines Auftrages einem anderen fachlich gleichwertigen Arbeitnehmer übertragen, hierbei ist auf die spezifischen Verhältnisse des Betriebes des Auftraggebers Rücksicht zu nehmen. Wird der Betrieb des Auftraggebers legal bestreikt, stellt die RA Personalmanagement GmbH kein Personal zur Verfügung. Kosten und Schadenersatz richten sich nach dem Gesetz.

6) Von RA Personalmanagement GmbH überlassene Arbeitskräfte

sind in keinem Fall inkassoberechtigt.

7) Bei Verwendung von Arbeitskräften

über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert wurde, wird der Auftraggeber mindestens eine Woche bei überlassenen Arbeitern bzw. vier Wochen bei überlassenen Angestellten vor der geplanten Einsatzbeendigung RA Personalmanagement GmbH schriftlich vom Endigungszeitpunkt der Überlassung verständigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das für die Überlassung vereinbarte Entgelt für die Dauer von einer Woche (Arbeiter) bzw. vier Wochen (Angestellte) nach Einsatzenende zu bezahlen. (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz).

8) Haftung und Gewährleistung

Im Hinblick darauf, dass der entsandte Arbeitnehmer unter der Leitung und Aufsicht des Auftraggebers seine Tätigkeit ausübt, haftet die RA Personalmanagement GmbH nicht für die Ausführung dieser Arbeiten und nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Auftraggeber stellt die RA Personalmanagement GmbH von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem entsandten Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben. Im Falle eines Einsatzes ausländischer Arbeitnehmer sichert die RA Personalmanagement GmbH zu, dass Aufenthaltsgenehmigung und die Arbeits- Erlaubnis vorliegen. Der Auftraggeber verpflichtet sich jedoch, etwaige Einschränkungen der Arbeitserlaubnis hinsichtlich der Branche oder des Arbeitsortes einzuhalten. Im Falle von Verstößen gegen die genannten Einschränkungen stellt der Auftraggeber die RA Personalmanagement GmbH von Ansprüchen der Arbeitsbehörde frei. Der Auftraggeber hat das Recht, innerhalb der ersten vier Stunden nach Dienstantritt des entsandten Arbeitnehmers die RA Personalmanagement GmbH schriftlich zu verständigen, dass die Fähigkeiten und Kenntnisse bzw. die Leistungen des entsandten Arbeitnehmers nicht ausreichend erscheinen, sofern dies entsprechend der Auftragserteilung gerechtfertigt ist. In diesem Fall wird die RA Personalmanagement GmbH dem Auftraggeber im Rahmen ihrer Möglichkeit eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen. Die vier vom entsandten Arbeitnehmer erbrachten Dienststunden werden dann nicht verrechnet, sofern die Beanstandung berechtigt war. Darüber hinaus hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag innerhalb der ersten fünf Arbeitstage mit einer Frist von zwei Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages schriftlich zu kündigen. In diesem Fall sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu vergüten. Nach diesem Zeitraum kann der Auftraggeber den Vertrag mit einer Frist von zehn Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende aufkündigen. Der Personaldienstleister haftet nur für die fehlerfreie Auswahl seiner Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit. Er haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den Mitarbeiter sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Kunde ist verpflichtet, den Personaldienstleister von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten erheben. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Personaldienstleister bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für alle sonstigen Schäden haftet der Personaldienstleister bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte /normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die Haftung für die sorgfältige Auswahl des Mitarbeiters als auch für alle anderen Fälle (Verzug, Unmöglichkeit, positive Vertragsverletzung, Verschulden beim Vertragsschluss, etc.).

9) Preis- und Zahlungskonditionen

Die Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eine angemessene Erhöhung der Preise bleibt vorbehalten, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Lohn- Erhöhungen eintreten oder Umstände, die die RA Personalmanagement GmbH nicht zu vertreten hat, eine Verteuerung herbeiführen.

Die Erhöhung ist dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen. Die Erhöhung tritt dann zwei Wochen nach Zugang der Ankündigung der Preiserhöhung gegenüber dem Auftraggeber in Kraft. Eine Ankündigung einer Preiserhöhung berechtigt den Auftraggeber mit einer Frist von einer Woche ab Zugang der Ankündigung, den Auftrag zum Termin der Preiserhöhung zu kündigen. Die Vergütung des entsandten Arbeitnehmers erfolgt ausschließlich durch die RA Personalmanagement GmbH. Der entsandte Arbeitnehmer ist nicht berechtigt, Vorschüsse oder irgendwelche Zahlungen vom Auftraggeber entgegenzunehmen. Die Abrechnung der von den entsandten Arbeitnehmern erbrachten Leistungen erfolgt wöchentlich.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm wöchentlich oder unmittelbar nach Beendigung des Auftrages vom entsandten Arbeitnehmer vorzulegenden Tätigkeitsnachweise, die der Abrechnung zugrunde zu legen sind, zu unterzeichnen. Die RA Personalmanagement GmbH zahlt Löhne und Sozialdienstleistungen an ihre Mitarbeiter monatlich aus, sodass die an die Auftraggeber gelegten Rechnungen bei Fälligkeit netto Kasse zu begleichen sind.

10) Auslösung und Zuschläge

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die entsandten Arbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit der Genehmigung der Gewerbeaufsichtsbehörde bedarf, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Genehmigung umgehend einzuholen.

Zuschlagsberechnung: Die Berechnung der Zuschläge erfolgt nach den im Unternehmen des Auftraggebers geltenden, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten. Folgende Zuschläge gelten, wenn nicht anders vereinbart: Arbeitsstunden Montag bis Freitag: ab der 10. Stunde 25 % Nachtzuschlag 20 % an Sonntagen 35 % an Feiertagen 50 % Schichtzulagen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Beim Zusammentreffen von Überstunden - Sonn und Feiertagszuschlägen wird jeweils der höhere Zuschlag gerechnet. Liegt die Arbeitsstätte außerhalb des Stadtgebiets, so hat der Auftraggeber die Fahrtkosten des entsandten Arbeitnehmers in öffentlichen Verkehrsmitteln von der Stadtmitte bis zur Arbeitsstelle zu zahlen. In diesem Fall kann außerdem eine angemessene Auslösung vereinbart werden.

11) Dem Beschäftiger ist es untersagt,

Arbeitnehmer der RA Personalmanagement GmbH direkt (oder indirekt über einen anderen Überlasser) abzuwerben! Der Beschäftiger nimmt zur Kenntnis, dass RA Personalmanagement GmbH auch im Gewerbe der Arbeitskräftevermittlung tätig ist. Der Beschäftiger ist berechtigt den Arbeitnehmer direkt oder indirekt (anderer Überlasser) einzustellen. In diesem Fall gilt als vereinbart, dass der Auftrag des Beschäftigers an RA Personalmanagement GmbH auch den Auftrag zur Arbeitskräftevermittlung mitumfasst. Erfolgt eine Übernahme des Beschäftigers in ein Beschäftigungsverhältnis innerhalb von 3 Monaten nach Überlassungsende, nimmt der Beschäftiger die Vermittlungsaktivität von RA Personalmanagement GmbH in Anspruch. In diesem Fall verpflichtet sich der Beschäftiger, ab der Übernahme den Wert von 167 Angebotsstunden der RA Personalmanagement GmbH als Vermittlungsgebühr zu bezahlen. Der Beschäftiger anerkennt, dass RA Personalmanagement GmbH für die Akquisition des Arbeitnehmers einen wirtschaftlichen Aufwand getätigt hat und anerkennt die 167 Angebotsstunden als angemessen. Diese Vereinbarung gilt auch für den Fall einer Beschäftigung des Arbeitnehmers über einen anderen Personaldienstleister (Überlassers).

12) Die erbrachten Leistungen

werden zuzüglich 20% Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Geht die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1a UStG 1994 (Bauleistungen) auf den Beschäftiger über, hat der Auftraggeber RA Personalmanagement GmbH auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen und RA Personalmanagement GmbH seine UID-Nummer bekannt zu geben, wodurch die Verrechnung der Mehrwertsteuer erfolgt. Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich 14-tägig bzw. sofort, wenn die Baustelle beendet wurde, sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgt. Nach Fälligkeitsdatum werden Verzugszinsen in der Höhe von 13% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verrechnet. Zur Vornahme von Abzügen bzw. Aufrechnungen oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Beschäftiger nicht berechtigt.

13) Gerät der Auftraggeber

in Zahlungsverzug - verstößt er gegen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften oder handelt er sonst grob vertrags- oder gesetzwidrig, ist die RA Personalmanagement GmbH berechtigt, den Überlassungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen (außerordentliche Kündigung) und die überlassenen Arbeitnehmer abzuziehen.

14) Für die Berechnung von Überstunden

Gelten die bei der Auftragsbestätigung schriftlich vereinbarten Regelungen.

15) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

der Vereinbarung und ihrer Bestandteile – insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und RA Personalmanagement GmbH gilt österreichisches Recht.

16) Gerichtsstand und alle diesen Geschäftsbedingungen

abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.

Als Gerichtsstandort gilt 9020 Klagenfurt.

RA Personalmanagement GmbH
Seecorso 4 /1. OG
9220 Velden am Wörthersee

Unterfertigung des Geschäftspartners

